

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Studienbetrieb**

Vom 10. Januar 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung am 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird die Angabe »§ 13 Absatz 4« jeweils durch die Angabe »§ 13 Absatz 3« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 31. Januar 2021 für den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaVO unberührt.«
 - c) In Absatz 3 werden das Wort »Satz« durch das Wort »Absatz« und die Angabe »10. Januar 2021« durch die Angabe »31. Januar 2021« ersetzt sowie nach dem Wort »geschlossen« die Wörter »; dies gilt nicht für die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien« eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe »§ 2 Absatz 2« durch die Angabe »§ 2 Absatz 3« ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe »10. Januars 2021« durch die Angabe »31. Januars 2021« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Januar 2021

Bauer

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 10. Januar 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 11. Januar 2021 in Kraft.